

Tarif f. d. Gepäckträger i. d. Bahnhöfen — Tarif z. Befördrng. v. Gil- u. Frachtgütern. 555

Tarif für die Gepäckträger in den Bahnhöfen.

Festgestellt in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde auf Grund des § 76 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

I. Aus den Bahnhöfen in diejenigen Theilen der Stadt, welche zwischen der Alicestraße, dem Großherzoglichen Schloßgarten, dem Sporerthor, Jägerthor, der Mühl- und Hochstraße, Karls- und Wilhelmsstraße liegen, und von da zu den Bahnhöfen:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. für ein Gepäckstück unter 10 Kilo | 20 Pf. |
| 2. " " " von 10—25 Kilo | 30 " |
| 3. " " " über 25 Kilo | 40 " |

II. Aus den Bahnhöfen in die Theile der Stadt außerhalb der vorbemerkten Grenzlinien und von da zu den Bahnhöfen:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. für ein Gepäckstück unter 10 Kilo | 30 Pf. |
| 2. " " " von 10—25 Kilo | 40 " |
| 3. " " " über 25 Kilo | 50 " |

III. Regen- und Sonnenschirme, Reisedecken, Fußsäcke und ähnliche kleine Handeffecten sind unentgeltlich zu transportiren, wenn der Reisende noch sonstige Effecten transportiren läßt. Im andern Falle sind für jedes Stück 10 Pf., für alle zusammen aber höchstens 30 Pf. zu entrichten.

IV. Für das Ab- und Zutragen des Gepäcks von den und zu den Fuhrwerken in den Bahnhöfen:

- 1) Für einen Reisekoffer ohne Rücksicht auf das Gewicht desselben 20 Pf.
- 2) Für einen Handkoffer, Mantelsäcke und dergleichen per Stück 10 Pf.
- 3) Für mehrere der unter 2 genannten Effecten zusammen nicht mehr als 20 Pf.
- 4) Für Hutschachteln, Handtaschen, Reisedecken, Regen- und Sonnenschirme und dergleichen Handeffecten wird nichts berechnet, wenn der Reisende noch sonstige Effecten transportiren läßt, andernfalls sind für 1 bis 2 Stück 10 Pf., für 3, 4 und mehr 20 Pf. zu entrichten.

Tarif

zur Beförderung von Gil- und Frachtgütern nach und von der

Main-Neckar- und Hessischen Ludwigs-Bahn.

durch die Kollfuhren von

der Gütere Expedition der Hessischen Ludwigsbahn.

Borger, Friedrich, Feldbergstraße 26.

Hegendörfer, Jakob, Landwehrstraße 21.

" August, Nieder-Ramstädterstraße 35.

Wagner, Franz, Obergasse 16.

Aus den Bahnhöfen in die Stadt, außerhalb derselben und nach Bessungen, sowie umgekehrt für jeden, auch wenn nur angefangenen Centner ohne Rücksicht auf Anzahl der Collis:

- | | |
|--|--------|
| a) Gilgut per Centner (50 Kilo) | 20 Pf. |
| b) Frachtgut per Centner (50 Kilo) | 10 " |
| c) Wagenladungsgüter per Centner (50 Kilo) | 9 " |
| d) Zollgüter | 20 " |

Trinkgelder darf der Kollfuhr- oder Packnecht bei Ablieferung der Sendungen nicht verlangen.